

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zung des nichtadeligen großen Grundbesitzes auszugestalten. Innerhalb dieser Interessengruppe wären die Sektionen:

- a) Geistlicher Großgrundbesitz (4 Mandate),
 - b) adeliger Großgrundbesitz (5 Mandate),
 - c) nichtadeliger Großgrundbesitz (3 Mandate)
- zu bilden.

3. Die bisherige Vertretung des Handels- und Gewerbestandes wird als eigene Interessengruppe beibehalten (3 Mandate).

4. In der Volkswahlgruppe ist jeder Gemeinewähler auch Landtagswähler.¹⁾ Die Volkswahlgruppe umfaßt die Städte und die übrigen Gemeinden. Sie zählt insgesamt 56 Mandate und zerfällt in zwei Wählerklassen:

- a) Die Wählerklasse der höherbesteuerten Träger direkter Steuern und Intelligenzwähler (38 Mandate),
- b) die Wählerklasse der minderbesteuerten Träger direkter Steuern und der Wohnsitzwähler (18 Mandate),

Die Wählerklasse a) bilden die ersten zwei Drittel, die Wählerklasse b) das letzte Drittel der Gemeinewähler.²⁾

Darnach entfallen für die Wählerklasse a) durchschnittlich 26.200 Einwohner österreichischer Staatszugehörigkeit, für die Wählerklasse b) durchschnittlich 53.600 Einwohner österreichischer Staatszugehörigkeit auf ein Landtagsmandat.

5. Die Abgrenzung zwischen den Städten und den übrigen Gemeinden erfolgt nach festen Gesichtspunkten, und zwar derart, daß entweder a) nur Innsbruck mit Hötting und Mühllau (59.400 österr. Staatsbürger), Bozen (22.500 österr. Staatsbürger), Meran mit Ober- und Untermais (23.000 Einwohner), Trient (28.400 österr. Staatsbürger) und Rovereto (10.400 österr. Staatsbürger) als Städte mit besonderem Wahlrechte gelten, oder b) zu diesen noch die größeren Städte Hall (7500 Einw.),

¹⁾ Die Durchführung dieses der bisherigen Rechtsentwicklung entsprechenden Grundsatzes setzt die Reform des Gemeinewahlrechtes nach den bekannten Vorschlägen voraus.

²⁾ Die Teilung könnte auch nach 7 und 5 Zwölftel erfolgen.